



## Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (S 133)

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und § 52 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren beschliesst die Gemeindeversammlung:

### I. Geltungs- und Anwendungsbereich

#### § 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (KGV).

*Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 KGV)*

<sup>2</sup> Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

#### § 2

Das Reglement regelt:

- a) Die Beitragsansätze für Verkehrs-, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen;
- b) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;
- c) Die Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung;
- d) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

*Inhalt (§§ 2 und 3 KGV)*

### II. Verkehrsanlagen

#### § 3

<sup>1</sup> Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen, Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.

*Strassenkategorien (§ 39 KGV)*

<sup>2</sup> Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan.

§ 4

<sup>1</sup> Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen: *Beiträge (§ 42 KGV)*

|                               |       |
|-------------------------------|-------|
| a) für Erschliessungsstrassen | 100 % |
| b) für Sammelstrassen         | 80 %  |
| c) für Hauptverkehrsstrassen  | 50 %  |

<sup>2</sup> Beim Ausbau oder Korrektur bestehender Strassen ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze.

§ 5

Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Parkplatz ist im Anhang zu diesem Reglement geregelt. *Ersatzabgaben (§ 4 KGV)*

**III. Abwasserbeseitigungsanlagen**

§ 6

Bei der Neuerstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 % vom Grundkaliber gemäss KGV. *Beiträge (§ 44 KGV)*

§ 7

Die Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten: *Anschlussgebühren (§§ 29/46 KGV)*

<sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen.

<sup>2</sup> Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme Nachzahlung zu leisten. Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

§ 8

Die Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben folgende Benützungsggebühren zu entrichten:

<sup>1</sup> Eine Benützungsggebühr aufgrund des bezogenen Frischwassers; *Benützungsggebühren (§§ 32 und 47 KGV)*

<sup>2</sup> Eine Benützungsggebühr für laufende Brunnen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind;

<sup>3</sup> Für Gebäude, bei welchen Abwasser mit Hilfe von Meteorwasser erzeugt wird oder die Frischwassermenge nicht oder nur zum Teil gemessen werden kann, wird eine pauschale Gebühr pro Einwohner und Jahr bezogen.

Ist die Gebühr gemäss messbarem Frischwasserbezug höher als die pauschale Gebühr gemäss lit. a, wird die Gebühr gemäss Frischwasserbezug erhoben.

*Benützungsgebühren  
(§§ 32 und 47 KGV)*

<sup>4</sup> Bei laufenden Brunnen oder bei privaten Wasserversorgungsanlagen gemäss Ziffer 2, bzw. Ziffer 3 kann die Gemeinde oder der Benützer den Einbau einer Wasseruhr verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

<sup>5</sup> Für die an die Brunnengenossenschaft Altreu angeschlossenen Liegenschaften gelten ebenfalls die Ziffern 1, 2 und 4.

## § 9

<sup>1</sup> Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

*Gebührenhöhe  
(§§ 3 und 30 KGV)*

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann bei der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage eine Teilzahlung erheben. Die Restzahlung wird nach dem Vorliegen der Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung erhoben.

## IV. Wasserversorgungsanlagen

### § 10

Bei der Neuerstellung von Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 % vom Grundkaliber gemäss KGV.

*Beiträge (§ 48 KGV)*

### § 11

Die Benützer der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

*Anschlussgebühren  
(§§ 29 und 59 KGV)*

<sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen erhoben.

<sup>2</sup> Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme Nachzahlung zu leisten. Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

### § 12

Die Benützer der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen haben folgende Benützungsgebühren zu entrichten:

*Benützungsgebühren  
(§§ 32 und 51 KGV)*

<sup>1</sup> Eine Benützungsggebühr aufgrund des bezogenen Frischwassers.

<sup>2</sup> Für Gebäude, die an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossen sind, aber kein oder wenig Wasser beziehen, ist eine Minimalgebühr zu entrichten.

<sup>3</sup> Für Bauwasser wird in der Regel eine Pauschale berechnet. In speziellen Fällen kann die Werkkommission oder die Bauherrschaft den Einbau eines Wassermessers verlangen. *Benützungsgebühren (§§ 32 und 51 KGV)*

<sup>4</sup> Für den bewilligten Wasserbezug ab Hydranten wird eine Pauschalgebühr berechnet. In den Spezialfällen gemäss Ziffer 3 wird eine Gebühr aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs erhoben.

## § 13

<sup>1</sup> Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. *Gebührenhöhe*

<sup>2</sup> Auf den Benützungsgebühren für Wasser und Abwasser wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann bei der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage eine Teilzahlung erheben. Die Restzahlung wird nach dem Vorliegen der Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung erhoben.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 14

In Härte- und Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat gestützt auf die KGV. *Härte- und Ausnahmefälle (§§ 25 und 31 KGV)*

### § 15

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der KGV. *Beschwerdeverfahren (§§ 16, 17, 18, 35, 36 und 43 KGV)*

### § 16

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben. *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>2</sup> Bestehende Vereinbarungen über die Erstellung von Erschliessungsanlagen und rechtsgültige Perimeterpläne nach altem Recht bleiben in Kraft.

### § 17

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft. *Inkrafttreten (§ 56 KGV)*

<sup>2</sup> Die von der Gemeindeversammlung vom 21. Dezember 1992 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Vom Einwohnergemeinderat Selzach beschlossen am 26. Januar 1984  
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Februar 1984

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 674 vom 6. März 1984

Änderungen der §§ 4, 6, 9, 10 und 13 vom Einwohnergemeinderat Selzach beschlossen am 26. November 1992, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Dezember 1992 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 515 vom 23. Februar 1993

Änderung von § 13 vom Einwohnergemeinderat Selzach beschlossen am 10. November 1994, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1994 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 543 vom 20. Februar 1995

Änderung von § 7, Absatz 2, § 8 Absatz 3 sowie § 11, Absatz 2 vom Einwohnergemeinde Selzach beschlossen am 18. Mai 2006, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2006 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2006/1380 vom 11. Juli 2006



## **Anhang zum Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Selzach (S 134)**

### **Anschluss- und Benützungsgebühren**

#### **Verkehrsanlagen**

##### § 5

Die Ersatzabgabe (Auskauf) für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000.--

*Ersatzabgaben*

#### **Abwasserbeseitigungsanlagen**

##### § 7

<sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss betragen die Gebühren 2 % der vollen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 2'000.--.

*Anschlussgebühren für  
Abwasserbeseitigungs-  
anlagen*

<sup>2</sup> Die Gebühren betragen 2 % der gebührenpflichtigen Differenz.

##### § 8

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr beträgt Fr. 2.25 pro m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser.

*Benützungsgebühren  
für Abwasserbeseiti-  
gungsanlagen*

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühr für laufende Brunnen beträgt Fr. 756,00 pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Pauschalgebühr wird wie folgt berechnet:

Pro Bewohner per 1. Dezember (gemäss Daten Einwohnerkontrolle) werden 55m<sup>3</sup> zum jeweils gemäss Absatz 1 gültigen Tarif verrechnet.

Ist die Gebühr gemäss messbarem Frischwasserbezug höher als die pauschale Gebühr gemäss lit. a, wird die Gebühr gemäss Frischwasserbezug erhoben.

## Wasserversorgungsanlagen

### § 11

<sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss betragen die Gebühren 1.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 1'500.-- *Anschlussgebühren für Wasserversorgungsanlagen*

<sup>2</sup> Die Gebühren betragen 1.5 % der gebührenpflichtigen Differenz *Anschlussgebühren für Wasserversorgungsanlagen*

### § 12

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr beträgt Fr. 00.95 pro m3 bezogenem Frischwasser. *Benützungsgebühren für Wasserversorgungsanlagen*

<sup>2</sup> Die Minimalgebühr beträgt Fr. 50.00 pro Gebäude und Jahr.

<sup>3</sup> Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal:

- Fr. 120.00 für ein Einfamilienhaus
- Fr. 120.00 für die 1. Wohnung und
- Fr. 35.00 für jede weitere Wohnung bei Mehrfamilienhäusern
- Fr. 00.17 pro m3 umbauten Raumes bei Gewerbe- und Industriebetrieben

Bei eingebautem Wassermesser beträgt die Gebühr Fr. 0.95 pro m3 bezogenem Frischwasser.

<sup>4</sup> Die Pauschalgebühr beträgt Fr. 60.00 bzw. Fr. 0.95 pro m3 bei eingebautem Wassermesser.

## Fälligkeit, Verzugszins

Sämtliche Beiträge und Gebühren gemäss vorliegendem Reglement werden mit der Zustellung der entsprechenden Rechnung fällig. Nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 30 Tagen wird die Forderung zum Zinssatz der Solothurner Kantonalbank für erste Hypotheken verzinslich.

*Fälligkeit, Verzugszins*

## Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt zusammen mit dem Reglement über Erschliessungsbeiträge und-gebühren der Einwohnergemeinde Selzach rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

*Inkrafttreten*

Vom Gemeinderat beschlossen am 26. Januar 1984, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Februar 1984 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 674 vom 6. März 1984

### Änderungen:

- § 8, Absätze 2 und 3, § 11, Absatz 1, § 12, Absätze 3 und 4 vom Gemeinderat beschlossen am 26. November 1992, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Dezember 1992 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 515 vom 23. Februar 1993, mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1993.
- § 8, Absatz 1 und § 12, Absatz 1 vom Gemeinderat beschlossen am 10. November 1994, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1994 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 543 vom 20. Februar 1995, mit Inkraftsetzung ab Ablesedatum vom März 1995.
- § 8, Absätze 2 und 3 und von § 12, Absätze 2 bis 4 vom Gemeinderat beschlossen am 16. März 1995, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 1995 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 1953 vom 8. August 1995, mit Inkraftsetzung ab Ablesedatum vom März 1995.
- § 8, Absätze 1 bis 3 vom Gemeinderat beschlossen am 5. November 1998, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 1998 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 74 vom 19. Januar 1999, mit Inkraftsetzung ab Ablesedatum vom März 1999.
- § 8, Absätze 1 bis 3 vom Gemeinderat beschlossen am 21. Oktober 1999, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 1999 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 241 vom 15. Februar 2000, mit Inkrafttreten ab 1. Januar 2000
- § 8, Absätze 1 bis 3, und von § 12, Absätze 1 bis 4, vom Gemeinderat beschlossen am 15. November 2001, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 3. Dezember 2001 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 90 vom 21. Januar 2002
- §12 vom Gemeinderat beschlossen am 31. März 2005, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2005 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2005/1523 vom 12. Juli 2005
- § 8, Absatz 3 sowie § 12, Absatz 2 vom Gemeinderat beschlossen am 18. Mai 2006, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2006 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2006/1587 vom 28. August 2006
- §§ 8 und 13 (Reduktion der Gebühren) vom Gemeinderat beschlossen am 25. Oktober 2007, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 3. Dezember 2007 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2007/2148 vom 18. Dezember 2007
- §12 (Erhöhung der Benützungsgebühren) vom Gemeinderat beschlossen am 27. Oktober 2011, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5. Dezember 2011 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 54 vom 17. Januar 2012

Der Gemeindepräsident:

Viktor Stüdeli

Der Gemeindeschreiber:

Christoph Brotschi